

Satzung des SG Einheit 63 Cottbus e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 01.03.1963 gegründete Verein führt den Namen **SG Einheit 63 Cottbus e.V.** und hat seinen Sitz in Cottbus. Er ist im Vereinsregister unter der Reg.-Nr. 120 eingetragen.
- (2) Der Verein erkennt die Satzung des Deutschen Sportbundes (DSB) und des Landessportbundes (LSB) Brandenburg an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat die Aufgabe, die im Verein organisierten Sportfreunde sportlich zu fördern. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Tischtennisports im organisierten Spielbetrieb, des Volleyball- und Badmintonports im Rahmen des Übungsbetriebes, der Gymnastik zur körperlichen Ertüchtigung, vor allem weiblicher Vereinsmitglieder.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Verein finanziert sich durch
 - Beiträge der Mitglieder
 - finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln
 - Zuwendungen fördernder Mitglieder
 - weitere Einnahmen (z. B. aus Spenden, Sammlungen).
- (5) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Rassistisches und neofaschistisches Gedankengut lehnt er strikt ab.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine eigene in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Sind natürliche Personen bereits Mitglied eines anderen Vereins, können sie bei Anerkennung der Satzung (einschließlich der Beitragsordnung) Mitglied des Vereins werden. Die Teilnahme am Übungs- und Wettkampfgeschehen erfordert die Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder in die Abteilungen entscheidet die jeweils zuständige Leitung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an den Vorstand durch den Antragsteller zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
 - e) In den Fällen a), c), und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, vor dem Vorstand zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. über die erneute Aufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet ausschließlich der Vorstand.

- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung (Beitragsordnung).

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Abteilungsleitungen
- e) die Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich im I. Quartal statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20% der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.

- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der Anwesenden gefordert wird. Die Art der Abstimmung über die Kandidaten (einzeln oder im Block) entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden.
- (6) Über Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Die Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gezählt werden können alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) und bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 der im Absatz 1 unter a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt. Er kann auf Antrag der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören neben den im § 10, Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern die Leiter der Abteilungen an.
- (2) Der Vorsitzende kann bei dringlichen Fragen den erweiterten Vorstand einberufen.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenvorsitzender ernannt werden. Voraussetzung ist eine mindestens 15-jährige erfolgreiche Tätigkeit als 1. Vorsitzender im Verein.
- (2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer bestehen aus 2 erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden jeweils für 3 Jahre gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 26.06.1990 von der Mitgliederversammlung des Vereins SG Einheit 63 Cottbus e.V. beschlossen worden. Änderungen wurden durch die Mitgliederversammlungen am 14.02.1991, 04.05.1992, 20.03.2012, 25.02.2014 und am 14.03.2023 beschlossen.